https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ\_ZH\_NF\_I\_1\_11\_045.xml

## 45. Münzmandat der Stadt Zürich 1721 April 22

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von verrufenen Münzsorten sowie infolge von Wucherpraktiken ein erneuertes Münzmandat. Zunächst werden die Paritätswerte zwischen fremden und einheimischen kleinen Sorten definiert. Danach legt die Zürcher Obrigkeit fest, welche fremden Münzen verboten sind. Bei Zuwiderhandlung sowie Wucher und Münzspekulation wird die schuldige Person mit 50 Talern Geldbusse, Konfiskation der verbotenen Münzen oder einer sonstigen angemessenen Strafe bestraft. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat am kommenden Sonntag von allen Kanzeln verkündet wird.

Kommentar: Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. 10 die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Wir Burger-Meister / klein und große Rähte so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zůrich: Entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen / in Unseren Stådten / Landen / Gerichten und Gebiethen wohnhafft / Unseren gnådigen wolgeneigten Willen / und darbey zuvernemmen; Demenach Wir die Zeithero gewahren müssen / daß unerachtet Unser allein zu Wolfahrt der lieben Unseren abzweckenden Mandaten auch beschehener Lands-Våtterlicher Verordnungen nicht nur die sogenante Piecli als auch andere theils völlig verrüffte / theils in dem Werth abhin gesetzte Münz-Sorten in Unseren Gerichten und Gebiethen und zwahren letstere auch in erhöhertem Preiß von und an die Unsere eingenommen und außgegeben / sondern auch hierdurch selbige und annebst noch andere geringhåltige Reichs-Münzen je mehr und mehr in selbige zu nicht geringem Land-Schaden einschleichen / auch hierbey ein hochstraffbarer Wucher und Eigennutz von verschiedenen außgeübet worden:

daß Wir auß obligend Lands-Våtterlicher Vorsorg hierwider ein erforderliches Einsehen zuthun Uns bemüssiget befunden / und nach reiffer Erdaurung der Sachen Bewandnuß diesem allem möglichst vorzubiegen kein dienstlicher Mittel erachtet als ersagt Unsere hierum würklich in Truck außgegebne Mandat theils zuerneueren / theils aber zuverschärffen. Gestalten dann hiemit an alle Unsere Angehörige zu Stadt und Land Unser ernstlicher Befehl / Will und Meinung gelanget / daß alle Reichs-Munz / was Nammen selbige haben mag / die Groschen aller Gattung mit eingeschlossen / (als welche alle Wir von Unser Stadt und Land hiemit allerdings verrüfft haben wollen:) hinfuro in Unseren Gerichten und Gebiethen in gar keinem Werth / die so genante Piecli aber zu Stadt und Land in allem Handel und Wandel von noch gegen Månniglich weder Frömbden noch Heimbschen in keinem andere Preiß als eines um anderthalben hiesiger Batzen / und je Zehen derselben um Vierzehen gute Batzen weder eingenommen noch außgegeben / solche auch in diesem angesetzten Preiß keine Landwåhrung seyn / zu Ablösung der Capitalien nicht gebraucht / noch sonsten in anderweg Jemand darmit beschwehrt werden mögen solle;

40

Und lassen es übrigens bey Unseren vormahligen Mandaten / Krafft deren die Neuen Lucerner und Bischoff-Baßler oder Bruntruter Zwölff-Schillinger oder Fünf-Bätzler auf Eilff Zürich-Schilling abgesetzet / alle andere frömbde kleine Hand-Münzen / als Lucerner Halb-Batzen / Freyburger Zwölff- und Sechs-Schillinger / ganz und halb Batzen / Schilling und Creutzer / Neuburger Halb-Batzen / samt allen anderen frömbden etwann auf kommenden neuen Münzen / bis Wir deren Werth bestimmet / verbotten sind: sein lediges und völliges Verbleiben weiters haben

/ und wollen hiemit auch selbige kräfftigster Massen bestäten / alles in der außtruckenlichen Meinung / daß wer einige von den obbenanten verrüfften / oder zwahr erlaubt aber in dem Preiß abgesetzten Münzen in Unseren Landen / Gerichten und Gebiethen anderst als obangesetzt einzunemmen oder außzugeben sich unterstehen solte / selbiger mit einer Buß von Fünfzig Thaler oder nach Beschaffenheit des Fehlers noch mit einer höcheren ohne Ansehen der Person belegt werden solle; Und weilen Wir über das noch höchstmißfällig vernemmen můssen / daß sonderlich mit obbemerkten geringhåltigen Můnzen eine unverantwortliche Kipperey / Wucher und Aufwechsel so wol von Burgeren / Landleuthen / als Frombden getrieben / auch von dergleichen Munzen so wol auß frombden Orthen in Unser Gebieth gesendt als auch beschickt werde; Als werden Wir auch solch Lands-verderblichem Eigennutz zusteuren für das Könfftige dergleichen in Unser Land gesendt und beschicktes verruft ald geringhåltiges Gelt darmit Wechsel und Wucher zutreiben / nicht allein ohne Ansehen der Person / wie hoch sich auch die Summa belauffen wurde / confiscieren / sondern auch einen solchen Fehlbaren / wie nicht weniger die so sonst in Unserer Stadt und Land mit Aufwechßlung der Sorten und anderen dergleichen eigennützigen Gesüchen sich übersehen solten; nach beschaffnen Dingen mit mehrerer Obrigkeitlicher Straff und Ungnad ansehen:

Und damit diesem wolgeneigt Obrigkeitlichem Ansinnen treulich nachgelebt werde / so solle diß Unser Mandat nåchstkommenden Sonntag [27.4.1721] ab allen Cantzlen zu Stadt und Land offentlich verkundet und auch gehöriger Orthen angeschlagen werden / und haben Unsere eigens hierzu verordnet geliebte Mit-Råth (als welchen auch hierzu die nöhtige Visitationen vorzunemmen hiemit der Gewalt ertheilet ist:) auf alles darwider vorlauffendes in der Stadt gefliessne Aufsicht zutragen / auch Unsere Ober- und Landvögt in Ihren anvertrauten Vogteyen hierauf gehörige Acht zuhalten und allerseiths die betrettend Fehlbaren zu obangesetzter Straff ohnnachläßlichen zuziehen / vor welcher und weiterem Schaden und Ungelegenheit Jedermänniglich durch gehorsame Beobachtung desselben sich selbsten zuvergaumen sich angelegen seyn lassen wird.

Geben Dienstag den Zwey und Zwanzigsten Tag April / von der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Heilands gezellt Eintausent / Siebenhundert / Zwanzig und Ein Jahr.

Cantzley der Statt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] 1721. die piecli und andere mehr betreffend.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.9, Nr. 2; Papier, 44.5 × 38.0 cm; (Zürich); (Heidegger und Rahn?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 969, Nr. 1479; Geigy 1896, S. 51, Nr. 30.